

DAS 1X1 DER KOSTEN

“Ich habe einen Wahlarzt aufgesucht und möchte nun um Kostenerstattung ansuchen. Was muss ich tun?” So und ähnlich lauten die Anfragen, die täglich an unsere Service-Stellen herangetragen werden. Wir geben Antwort auf diese Frage - und klären die häufigsten Missverständnisse dazu auf.

“Ich finde auf der Homepage kein Formular”

Für die Kostenerstattung reicht ein formloser Antrag. Wichtig ist, dass die “detaillierte, saldierte” Honorarnote im Original eingeschickt wird - das bedeutet zum einen, dass Diagnose und Angabe zu den erbrachten Leistungen sowie Behandlungstag oder Behandlungszeitraum ersichtlich sind, zum anderen, dass ein entsprechender Saldierungsvermerk oder Einzahlungsbeleg die Einzahlung bestätigt. Vergessen Sie auch nicht, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl anzugeben.

“Kann ich Ihnen die Honorarnote per e-mail schicken?”

Gemäß Krankenordnung hat der Versicherte die Originalhonorarnote als auch den Zahlungsnachweis im Original zu übergeben. Der Anspruch auf Kostenerstattung ist nämlich davon abhängig, dass Sie die Kosten der Behandlung auch selbst getragen haben. Dies ist nicht (mehr) der Fall, wenn die Kosten bereits von einer anderen Stelle (z.B. private Versicherung) ersetzt wurden. Sind Sie bei mehreren Sozialversicherungsträgern anspruchsberechtigt, ist jener Träger zuständig, der zuerst in Anspruch genommen wurde. Deshalb ist die Vorlage des Originals notwendig.

“Die Originalrechnung brauche ich für meine Zusatzversicherung!”

Kranken-Zusatzversicherungen erbringen ihre Leistung meist erst dann, wenn bekannt ist, was die gesetzliche Krankenversicherung bezahlt hat. Daher schicken wir auf Wunsch die Original-Honorarnote, mit dem Vermerk

über die Höhe unserer Kostenerstattung versehen, gerne zurück.

“Ich habe per Telebanking bezahlt und besitze daher keine Zahlungsbestätigung!”

Im Hinblick auf Telebanking-Zahlungen wurde festgelegt, dass sowohl ausgedruckte Einzelbelege als auch das ausgedruckte Tagesprotokoll über die getätigten Überweisungsaufträge als Zahlungsbestätigung anerkannt werden können, sofern daraus der Empfänger eindeutig erkennbar ist. Auch für alle anderen Varianten des modernen Zahlungsverkehrs konnten praxisnahe Lösungen gefunden werden.

“Ich habe eine Ersatzleistung erhalten, aber kein Schreiben!”

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie versenden wir nach Erledigung kein zusätzliches Schreiben mehr an unsere Kunden.

“Ich habe nur einen Bruchteil meiner Kosten ersetzt bekommen!”

Privat- und Wahlärzte sind an keine Tarife gebunden und können ihre Honorare selbst bestimmen. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung können Wahlarztpatienten aber nur jene Kosten ersetzt bekommen, die wir auch bei Inanspruchnahme eines Vertragspartners aufzuwenden gehabt hätten. Das bedeutet, dass wir die erbrachten Leistungen den Positionen der Honorarordnung zuordnen und dem Vertragstarif entsprechend ersetzen. Wo ein Behandlungs-

ERSTATTUNG

41

GÖD | 3_2010

beitrag vorgesehen ist, wird auch dieser in Abzug gebracht. (Dies unterscheidet die BVA übrigens von den Gebietskrankenkassen - diese ersetzen generell nur 80% ihres, meist niedrigeren, Vertragstarifes.)

“Ich habe eine Rechnung eingeschickt und immer noch kein Geld erhalten!”

Die individuelle Bearbeitung von Wahlarztrechnungen, also der Inanspruchnahme eines Nichtvertragspartners bzw. einer Nichtvertrageinrichtung, nimmt einen wesentlich höheren Zeitaufwand in Anspruch als die routinemäßige Abrechnung mit Vertragsärzten und Vertrageinrichtungen. Wir sind jedenfalls um eine rasche Erledigung Ihres Ansuchens bemüht.

“Kann ich die Kostenerstattung nicht mit dem Behandlungsbeitrag gegenrechnen?”

Dies ist im Hinblick auf das gesetzliche Aufrechnungsverbot nicht möglich.

“Wie lange habe ich Zeit, eine Kostenerstattung zu beantragen?”

Ihren Anspruch auf Kostenerstattung können Sie bis zu 42 Monate (3 1/2 Jahre) nach Inanspruchnahme der Leistung geltend machen - danach gilt Ihr Anspruch als verfallen. Wir empfehlen daher, rechtzeitig Ihre Rechnung einzureichen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unsere österreichweite Service-Nummer 050405 oder an [“oea@bva.at”](mailto:oea@bva.at).